

Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG)

Vorentwurf

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 122 Abs. 1 der Bundesverfassung¹,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG)² wird wie folgt geändert:

Ersatz eines Ausdrucks

In den Artikeln 173a Abs. 2, 299 Abs. 3; 304 Abs. 1 und Abs. 2, 305 Abs. 3, 306a Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4, 313 Abs. 1, 315 Abs. 1 und Abs. 2, 316 Abs. 1, 330 Abs. 1 und 2, 332 Abs. 2, Art. 333 Abs. 1, 334 Abs. 1 und Abs. 4, 335 Abs. 3, 338 Abs. 1, 2 und 4, 339 Abs. 1, 2, und 4, 340 Abs. 3, 341 Abs. 1, 345 Randtitel, Abs. 1 und 2, 347 Abs. 1, 2, 3 und 4 sowie 348 Abs. 1 und 2 wird der Ausdruck «Nachlassrichter» durch «Nachlassgericht» ersetzt.

Art. 4 Randtitel

C. Rechtshilfe
1. Im Allgemeinen

Art. 4a (neu)

2. Zusammenhängende Verfahren

¹ Bei Konkursen und Nachlassverfahren, die in einem sachlichen Zusammenhang stehen, koordinieren die beteiligten Vollstreckungsorgane, Aufsichtsbehörden und Gerichte ihre Handlungen soweit als möglich.

² Die beteiligten Konkurs- und Nachlassgerichte sowie die Aufsichtsbehörden können im gegenseitigen Einvernehmen eine einheitliche Zuständigkeit für alle Verfahren bezeichnen.

¹ SR 101
² SR 281.1

Art. 173a Abs. 1 und Abs. 3

¹ Hat der Schuldner oder ein Gläubiger ein Gesuch um Nachlassstundung oder um Notstundung eingereicht, so kann das Gericht den Entscheid über den Konkurs aussetzen.

³ *Aufgehoben*

Art. 174

4. Weiterziehung ¹ Die Konkurseröffnung kann innert zehn Tagen mit Beschwerde nach der Zivilprozessordnung vom ...³ angefochten werden. Die Parteien können dabei neue Tatsachen geltend machen, wenn diese vor dem erstinstanzlichen Entscheid eingetreten sind.

² Die Rechtsmittelinstanz kann die Konkurseröffnung aufheben, wenn der Schuldner seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht und durch Urkunden beweist, dass inzwischen:

1. die Schuld, einschliesslich der Zinsen und Kosten, getilgt ist;
2. der geschuldete Betrag beim oberen Gericht zuhanden des Gläubigers hinterlegt ist; oder
3. der Gläubiger auf die Durchführung des Konkurses verzichtet.

³ Wird der Beschwerde aufschiebende Wirkung gewährt, sind zum Schutz der Gläubiger die notwendigen vorsorglichen Massnahmen zu treffen (Art. 170).

Art. 190 Abs. 1 Ziff. 3

Aufgehoben

Art. 192

C. Von Amtes wegen

Der Konkurs wird ohne vorgängige Betreuung von Amtes wegen eröffnet, wenn es das Gesetz vorsieht.

Art. 211a (neu)

D^{bis}. Dauerschuldverhältnisse

¹ Ansprüche aus Dauerschuldverhältnissen können ab Konkurseröffnung als Konkursforderungen höchstens bis zum nächsten möglichen Kündigungstermin oder bis zum Ende der festen Vertragsdauer geltend gemacht werden. Die Gegenpartei muss sich allfällige Vorteile, die sie für diese Dauer erlangt hat, anrechnen lassen.

² Hat die Konkursmasse die Leistungen aus dem Dauerschuldverhältnis in Anspruch genommen, so gelten die entsprechenden Gegenforderungen, die nach Konkurseröffnung entstanden sind, als Masseverbindlichkeiten.

³ SR ...

³ Vorbehalten bleibt die Weiterführung eines Vertragsverhältnisses durch den Schuldner persönlich.

Art. 219 Abs. 5

⁵ Bei den in der ersten und zweiten Klasse gesetzten Fristen werden nicht mitberechnet:

1. die Dauer eines vorausgegangenen Nachlassverfahrens;
2. *aufgehoben*;
3. die Dauer eines Prozesses über die Forderung;
4. bei der konkursamtlichen Liquidation einer Erbschaft die Zeit zwischen dem Todestag und der Anordnung der Liquidation.

Gliederungstitel vor Art. 282

**Neunter Titel:
Besondere Bestimmungen über das Retentionsrecht der
Gemeinschaft der Stockwerkeigentümer**

Art. 283 Abs. 1 und Abs. 3

¹ Die Gemeinschaft der Stockwerkeigentümer kann, auch wenn die Betreibung nicht angehoben ist, zur einstweiligen Wahrung ihres Retentionsrechtes (Art. 712k ZGB⁴) die Hilfe des Betreibungsamtes in Anspruch nehmen.

³ Das Betreibungsamt nimmt ein Verzeichnis der dem Retentionsrecht unterliegenden Gegenstände auf und setzt der Gemeinschaft Frist zur Anhebung der Betreibung auf Pfandverwertung an.

Art. 284

Rücschaffung
von Gegen-
ständen

Wurden Gegenstände heimlich oder gewaltsam fortgeschafft, so können sie in den ersten zehn Tagen nach der Fortschaffung mit Hilfe der Polizeigewalt in die betreffenden Räumlichkeiten zurückgebracht werden. Rechte gutgläubiger Dritter bleiben vorbehalten. Über streitige Fälle entscheidet der Richter.

Art. 285 Randtitel und Abs. 3 (neu)

A. Grundsätze

³ Nicht anfechtbar sind Rechtshandlungen, die während einer Nachlassstundung stattgefunden haben, sofern sie von einem Nachlassgericht oder von einem Gläubigerausschuss genehmigt worden sind.

Art. 286 Abs. 3 (neu)

³ Bei der Anfechtung einer Handlung zu Gunsten einer nahe stehenden Person des Schuldners trägt diese die Beweislast dafür, dass kein Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung vorliegt. Als nahe stehende Personen gelten auch Gesellschaften eines Konzerns (Art. 663e OR⁵).

Art. 288 Abs. 2 (neu)

² Bei der Anfechtung einer Handlung zu Gunsten einer nahe stehenden Person des Schuldners trägt diese die Beweislast dafür, dass sie die Benachteiligungsabsicht nicht erkennen konnte. Als nahe stehende Personen gelten auch Gesellschaften eines Konzerns (Art. 663e OR⁶).

Art. 288a

4. Berechnung
der Fristen

Bei den Fristen der Artikel 286–288 werden nicht mitberechnet:

1. die Dauer einer vorausgegangenen Nachlassstundung;
2. *aufgehoben*;
3. bei der konkursamtlichen Liquidation einer Erbschaft die Zeit zwischen dem Todestag und der Anordnung der Liquidation;
4. die Dauer der vorausgegangenen Betreibung.

Art. 292

E. Verjährung

Das Anfechtungsrecht verjährt:

1. nach Ablauf von zwei Jahren seit Zustellung des Pfändungsverlustscheins (Art. 285 Abs. 2 Ziff. 1);
2. nach Ablauf von zwei Jahren seit der Konkurseröffnung (Art. 285 Abs. 2 Ziff. 2).
3. nach Ablauf von zwei Jahren seit Bestätigung des Nachlassvertrages mit Vermögensabtretung.

Art. 293

A. Einleitung

Das Nachlassverfahren wird eingeleitet durch:

- a. ein Gesuch des Schuldners; beizulegen sind eine Bilanz, eine Erfolgsrechnung und eine Liquiditätsplanung oder entsprechende Unterlagen, aus denen die derzeitige und künftige Vermögens-, Ertrags- oder Einkommenslage des Schuldners ersichtlich ist;

⁵ SR 220

⁶ SR 220

- b. ein Gesuch eines Gläubigers, der berechtigt wäre, ein Konkursbegehren zu stellen;
- c. die Überweisung der Akten nach Artikel 173a.

Art. 293a (neu)

B. Provisorische
Stundung
1. Bewilligung

¹ Das Nachlassgericht bewilligt unverzüglich eine provisorische Stundung für höchstens vier Monate und trifft von Amtes wegen weitere Massnahmen, die zur Erhaltung des schuldnerischen Vermögens notwendig sind.

² Besteht offensichtlich keine Aussicht auf Sanierung oder Bestätigung eines Nachlassvertrages, so eröffnet es von Amtes wegen den Konkurs.

Art. 293b (neu)

2. Provisorischer
Sachwalter

Zur näheren Prüfung der Aussicht auf Sanierung oder Bestätigung eines Nachlassvertrages kann das Nachlassgericht einen oder mehrere provisorische Sachwalter einsetzen. Artikel 295 gilt sinngemäss.

Art. 293c (neu)

3. Wirkungen
der provisorischen
Stundung

¹ Die provisorische Stundung hat die gleichen Wirkungen wie eine definitive Stundung.

² Sie muss nicht öffentlich bekannt gemacht werden, sofern der Schutz Dritter gewährleistet ist. In diesem Fall:

- a. unterbleibt die Mitteilung an die Ämter.
- b. kann gegen den Schuldner eine Betreibung eingeleitet, nicht aber fortgesetzt werden.
- c. tritt die Rechtsfolge von Art. 297 Absatz 2^{bis} nur und erst dann ein, wenn die provisorische Stundung dem Zessionar mitgeteilt wird.

Art. 293d (neu)

4. Rechtsmittel

Die Bewilligung der provisorischen Stundung und die Einsetzung des provisorischen Sachwalters sind nicht anfechtbar.

Art. 294

C. Definitive
Stundung
1. Verhandlung
und Entscheid

¹ Ergibt sich während der provisorischen Stundung, dass Aussicht auf Sanierung oder Bestätigung eines Nachlassvertrages besteht, so bewilligt das Nachlassgericht die Stundung definitiv für weitere vier bis sechs Monate; es entscheidet von Amtes wegen vor Ablauf der provisorischen Stundung.

² Der Schuldner und gegebenenfalls der antragstellende Gläubiger sind zu einer Verhandlung vorzuladen. Der provisorische Sachwalter erstattet mündlich oder schriftlich Bericht. Das Gericht kann auch weitere Gläubiger anhören.

³ Besteht keine Aussicht auf Sanierung oder Bestätigung eines Nachlassvertrages, so eröffnet das Gericht von Amtes wegen den Konkurs.

Art. 294a (neu)

2. Verlängerung
der Stundung

¹ Auf Antrag des Sachwalters kann die Stundung auf zwölf, in besonders komplexen Fällen auf höchstens 24 Monate verlängert werden.

² Bei einer Verlängerung über zwölf Monate hinaus hat der Sachwalter eine Gläubigerversammlung einzuberufen, welche vor Ablauf des neunten Monats seit Bewilligung der definitiven Stundung stattfinden muss. Artikel 301 gilt sinngemäss.

³ Der Sachwalter orientiert die Gläubiger über den Stand des Verfahrens und die Gründe der Verlängerung. Die Gläubiger können einen Gläubigerausschuss und einzelne Mitglieder neu einsetzen oder abberufen sowie einen neuen Sachwalter bestimmen. Artikel 302 Absatz 2 gilt sinngemäss.

Art. 295 Randtitel, Abs 1 und Abs. 2

3. Sachwalter

¹ Das Nachlassgericht ernennt einen oder mehrere Sachwalter.

² Der Sachwalter hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. er entwirft den Nachlassvertrag;
- b. er überwacht die Handlungen des Schuldners;
- c. er erfüllt die in den Artikeln 298–302 und 304 bezeichneten Aufgaben;
- d. er erstattet auf Anordnung des Nachlassgerichts Zwischenberichte und orientiert die Gläubiger über den Verlauf der Stundung.

Art. 295a (neu)

4. Gläubigerausschuss

¹ Wo es die Umstände erfordern, setzt das Nachlassgericht einen Gläubigerausschuss ein; verschiedene Gläubigerkategorien müssen darin angemessen vertreten sein.

² Der Gläubigerausschuss beaufsichtigt den Sachwalter; er kann ihm Weisungen erteilen und wird von ihm regelmässig über den Stand des Verfahrens orientiert.

³ Der Gläubigerausschuss erteilt anstelle des Nachlassgerichts die Ermächtigung zu Geschäften nach Artikel 298 Absatz 2.

Art. 295b (neu)

5. Rechtsmittel

¹ Der Schuldner und die Gläubiger können den Entscheid des Nachlassgerichts mit Beschwerde nach der Zivilprozessordnung vom ...⁷ anfechten.

² Der Beschwerde gegen die Bewilligung der Nachlassstundung kann keine aufschiebende Wirkung erteilt werden.

Art. 296

6. Öffentliche
Bekannt-
machung

Die Bewilligung der Stundung wird öffentlich bekannt gemacht und dem Betreibungs-, dem Konkurs-, dem Handelsregister- und dem Grundbuchamt unverzüglich mitgeteilt. Die Nachlassstundung ist spätestens zwei Tage nach Bewilligung im Grundbuch anzumerken.

Art. 296a (neu)

7. Aufhebung

¹ Gelingt die Sanierung vor Ablauf der Stundung, so hebt das Nachlassgericht die Nachlassstundung von Amtes wegen auf. Artikel 296 gilt sinngemäss.

² Der Schuldner und gegebenenfalls der antragstellende Gläubiger sind zu einer Verhandlung vorzuladen. Der Sachwalter erstattet mündlich oder schriftlich Bericht. Das Gericht kann auch weitere Gläubiger anhören.

³ Der Entscheid über die Aufhebung kann mit Beschwerde nach der Zivilprozessordnung vom ...⁸ angefochten werden.

Art. 296b (neu)

8. Konkurseröff-
nung

Vor Ablauf der Stundung kann der Konkurs von Amtes wegen eröffnet werden, wenn:

- a. dies zur Erhaltung des schuldnerischen Vermögens erforderlich ist;
- b. offensichtlich keine Aussicht mehr auf Sanierung oder Bestätigung eines Nachlassvertrages besteht; oder
- c. der Schuldner Artikel 298 oder den Weisungen des Sachwalters zuwiderhandelt.

Art. 297

D. Wirkungen
der Stundung
1. Auf die
Rechte der
Gläubiger

¹ Während der Stundung kann gegen den Schuldner eine Betreibung weder eingeleitet noch fortgesetzt werden. Ausgenommen ist die Betreibung auf Pfandverwertung für grundpfandgesicherte Forderungen.

⁷ SR ...

⁸ SR ...

gen; die Verwertung des Grundpfandes bleibt dagegen ausgeschlossen.

^{1bis} Für gepfändete Vermögensstücke gilt Artikel 199 Absatz 2 sinngemäss.

² Für Nachlassforderungen sind der Arrest und andere Sicherungsmassnahmen ausgeschlossen.

^{2bis} Wurde vor der Bewilligung der Nachlassstundung die Abtretung einer künftigen Forderung vereinbart, entfaltet diese Abtretung keine Wirkung, wenn die Forderung erst nach der Bewilligung der Nachlassstundung entsteht.

^{2ter} Mit Ausnahme dringlicher Fälle werden Zivilprozesse und Verwaltungsverfahren über Nachlassforderungen sistiert.

^{2quater} Verjährungs- und Verwirkungsfristen stehen still.

³ Mit der Bewilligung der Stundung hört gegenüber dem Schuldner der Zinsenlauf für alle nicht pfandgesicherten Forderungen auf, sofern der Nachlassvertrag nichts anderes bestimmt.

⁴ Für die Verrechnung gelten die Artikel 213–214. An die Stelle der Konkursöffnung tritt die Bewilligung der Stundung.

⁵ Artikel 211 Absatz 1 gilt sinngemäss, sofern und sobald der Sachwalter der Vertragspartei die Umwandlung der Forderung mitteilt.

Art. 297a (neu)

2. Auf Dauer-schuldverhältnis des Schuldners

Der Schuldner kann mit Zustimmung des Sachwalters ein Dauer-schuldverhältnis unter Entschädigung der Gegenpartei jederzeit auf einen beliebigen Zeitpunkt kündigen; die Entschädigung gilt als Nachlassforderung.

Art. 298

3. Auf die Verfügungs-befugnis des Schuldners

¹ Der Schuldner kann seine Geschäftstätigkeit unter Aufsicht des Sachwalters fortsetzen. Das Nachlassgericht kann jedoch anordnen, dass gewisse Handlungen rechtsgültig nur unter Mitwirkung des Sachwalters vorgenommen werden können, oder den Sachwalter ermächtigen, die Geschäftsführung anstelle des Schuldners zu übernehmen.

² Ohne Ermächtigung des Nachlassgerichts oder des Gläubigerausschusses können während der Stundung nicht mehr in rechtsgültiger Weise Teile des Anlagevermögens veräussert oder belastet, Pfänder bestellt, Bürgschaften eingegangen oder unentgeltliche Verfügungen getroffen werden.

^{2bis} Vorbehalten bleiben die Rechte gutgläubiger Dritter.

³ Handelt der Schuldner dieser Bestimmung oder den Weisungen des Sachwalters zuwider, so kann das Nachlassgericht auf Anzeige des Sachwalters dem Schuldner die Verfügungsbefugnis über sein Vermögen entziehen oder von Amtes wegen den Konkurs eröffnen.

Art. 299 Randtitel

E. Stundungsver-
fahren
1. Inventar und
Pfandschätzung

Art. 300 Abs. 1

¹ Der Sachwalter fordert durch öffentliche Bekanntmachung (Art. 35 und 296) die Gläubiger auf, ihre Forderungen innert eines Monats einzugeben, mit der Androhung, dass sie im Unterlassungsfall bei den Verhandlungen über den Nachlassvertrag nicht stimmberechtigt sind. Jedem Gläubiger, dessen Name und Wohnort bekannt sind, stellt der Sachwalter ein Exemplar der Bekanntmachung durch uneingeschriebenen Brief zu.

Art. 301 Abs. 2

² Jedem Gläubiger, dessen Name und Wohnort bekannt sind, stellt der Sachwalter ein Exemplar der Bekanntmachung durch uneingeschriebenen Brief zu.

Art. 302 Randtitel

F. Gläubigerver-
sammlung

Art. 303 Randtitel

G. Rechte gegen
Mitverpflichtete

Art. 304 Randtitel

H. Sachwalterbe-
richt; öffentliche
Bekannt-
machung der
Verhandlung vor
dem Nachlass-
gericht

Art. 305 Abs. 1

¹ Der Nachlassvertrag ist angenommen, wenn ihm bis zum Bestätigungsentscheid zugestimmt hat:

- a. die Mehrheit der Gläubiger, die zugleich mindestens zwei Drittel des Gesamtbetrages der Forderungen vertreten; oder
- b. ein Viertel der Gläubiger, die mindestens drei Viertel des Gesamtbetrages der Forderungen vertreten.

Art. 306

B. Bestätigungs-
entscheid
1. Voraus-
setzungen

¹ Die Bestätigung des Nachlassvertrages wird an folgende Voraussetzungen geknüpft:

1. Die angebotene Summe muss im richtigen Verhältnis zu den Möglichkeiten des Schuldners stehen; bei deren Beurteilung kann das Nachlassgericht auch Anwartschaften des Schuldners berücksichtigen.

¹^{bis} *Aufgehoben*

2. Die vollständige Befriedigung der angemeldeten privilegierten Gläubiger sowie die Erfüllung der während der Stundung mit Zustimmung des Sachwalters eingegangenen Verbindlichkeiten müssen hinlänglich sichergestellt sein, soweit nicht einzelne Gläubiger ausdrücklich auf die Sicherstellung ihrer Forderung verzichten. Artikel 305 Absatz 3 gilt sinngemäss.

3. Bei einem ordentlichen Nachlassvertrag (Art. 314 Abs. 1) müssen die Anteilsinhaber einen angemessenen Sanierungsbeitrag leisten.

² Das Nachlassgericht kann eine ungenügende Regelung auf Antrag oder von Amtes wegen ergänzen.

Art. 307

3. Weiterziehung

¹ Der Entscheid über den Nachlassvertrag kann mit Beschwerde nach der Zivilprozessordnung vom ...⁹ angefochten werden.

² Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, sofern die Rechtsmittelinstanz nichts anderes verfügt.

Art. 308

4. Mitteilung und
öffentliche
Bekannt-
machung

Nach Ablauf der unbenutzten Beschwerdefrist oder nach Abschluss des Rechtsmittelverfahrens:

- a. wird der Entscheid über den Nachlassvertrag unverzüglich dem Betreibungs-, dem Konkurs- und dem Grundbuchamt mitgeteilt. Er wird auch dem Handelsregisteramt unverzüglich mitgeteilt, wenn der Schuldner im Handelsregister eingetragen ist.

⁹ SR ...

- b. wird der Entscheid öffentlich bekannt gemacht.
- c. fallen die Wirkungen der Stundung dahin.

Art. 309

C. Wirkungen
1. Ablehnung

Mit der Ablehnung eines Nachlassvertrages gilt der Konkurs von Gesetzes wegen als eröffnet.

Art. 310

2. Bestätigung
a. Verbindlichkeit für die Gläubiger

¹ Der bestätigte Nachlassvertrag ist für sämtliche Gläubiger verbindlich, deren Forderungen vor der Bewilligung der Stundung oder seither ohne Zustimmung des Sachwalters entstanden sind (Nachlassforderungen). Ausgenommen sind die Pfandforderungen, soweit sie durch das Pfand gedeckt sind.

² Die während der Stundung mit Zustimmung des Sachwalters eingegangenen Verbindlichkeiten verpflichten in einem Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung oder in einem nachfolgenden Konkurs die Masse. Gleiches gilt für Gegenforderungen aus einem Dauerschuldverhältnis, soweit der Schuldner mit Zustimmung des Sachwalters daraus Leistungen in Anspruch genommen hat.

Art. 314 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Die Nachlassdividende kann ganz oder teilweise aus Anteils- oder Mitgliedschaftsrechten an der Schuldnerin oder an einer Auffanggesellschaft bestehen.

Art. 318 Abs. 1

¹ Der Nachlassvertrag enthält Bestimmungen über:

1. den Verzicht der Gläubiger auf den bei der Liquidation oder durch den Erlös aus der Abtretung des Vermögens nicht gedeckten Forderungsbetrag oder die genaue Ordnung eines Nachforderungsrechts; die Nachlassdividende kann ganz oder teilweise aus Anteils- oder Mitgliedschaftsrechten an der Schuldnerin oder an einer Auffanggesellschaft bestehen.
2. die Bezeichnung der Liquidatoren und die Anzahl der Mitglieder des Gläubigerausschusses sowie die Abgrenzung der Befugnisse derselben;
3. die Art und Weise der Liquidation, soweit sie nicht im Gesetz geordnet ist; wird das Vermögen an einen Dritten abgetreten, die Art und die Sicherstellung der Durchführung dieser Abtretung;
4. die neben den amtlichen Blättern für die Gläubiger bestimmten Publikationsorgane.

Art. 331 Abs. 2

² Massgebend für die Berechnung der Fristen nach Artikel 286, 287 und 288 ist anstelle der Pfändung oder Konkursöffnung die Bewilligung der Nachlassstundung.

Art. 332 Abs. 1

¹ Der Schuldner oder ein Gläubiger kann einen Nachlassvertrag vorschlagen. Die Konkursverwaltung begutachtet den Vorschlag zuhanden der Gläubigerversammlung. Die Verhandlung über denselben findet frühestens in der zweiten Gläubigerversammlung statt.

Art. 350

Aufgehoben

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

III

Änderung bisherigen Rechts

Die nachfolgenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907¹⁰

Art. 712k

b. Retentionsrecht

¹ Die Gemeinschaft hat für die auf die letzten drei Jahre entfallenden Beitragsforderungen an den beweglichen Sachen, die sich in den Räumlichkeiten des Stockwerkeigentümers befinden und zu deren Einrichtung oder Benutzung gehören, ein Retentionsrecht.

² Ausgeschlossen ist das Retentionsrecht an Gegenständen, die unpfändbar sind oder einem Dritten gehören.

³ Die Gemeinschaft kann zum Schutz ihres Retentionsrechts die Hilfe des Betreibungsamtes in Anspruch nehmen.

¹⁰ SR 210

2. Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht)¹¹

Art. 268, 268a, 268b und 299c

Aufgehoben

Art. 679 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 333b (neu)

3. Betriebsübergang bei Insolvenz

¹ Wird der Betrieb während einer Nachlassstundung, im Rahmen eines Konkurses oder eines Nachlassvertrages mit Vermögensabtretung übertragen, so geht das Arbeitsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten auf den Erwerber über, wenn dies mit dem Erwerber so vereinbart wurde und der Arbeitnehmer den Übergang nicht ablehnt. Im Übrigen gilt Artikel 333 sinngemäss.

² Die Bestimmungen über die Konsultation und Information (Art. 333a) gelten nicht, wenn der Betrieb im Rahmen eines Konkurses oder eines Nachlassvertrages mit Vermögensabtretung übertragen wird.

Art. 335e Abs. 2

² Sie gelten nicht für Betriebseinstellungen infolge gerichtlicher Entscheide sowie bei Massenentlassung im Konkurs oder bei einem Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung.

Art. 491 Abs. 2

² Die Bestimmungen über das Retentionsrecht der Gemeinschaft der Stockwerkeigentümer finden entsprechende Anwendung.

Art. 725 Abs. 2

² Wenn begründete Besorgnis einer Überschuldung besteht, muss eine Zwischenbilanz erstellt und diese einem zugelassenen Revisor zur Prüfung vorgelegt werden. Ergibt sich aus der Zwischenbilanz, dass die Forderungen der Gesellschaftsgläubiger weder zu Fortführungs- noch zu Veräusserungswerten gedeckt sind, so hat der Verwaltungsrat den Richter zu benachrichtigen, sofern nicht Gesellschaftsgläubiger im Ausmass dieser Unterdeckung im Rang hinter alle anderen Gesell-

¹¹ SR 220

schaftsgläubiger zurücktreten. Der Richter eröffnet den Konkurs oder verfährt nach Artikel 173a SchKG¹².

Art. 725a

Aufgehoben

Art. 820

Kapitalverlust
und Überschul-
dung

Für die Anzeigepflichten bei Kapitalverlust und Überschuldung der Gesellschaft sowie für die Eröffnung des Konkurses sind die Vorschriften des Aktienrechts entsprechend anwendbar.

Art. 903 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 5

¹ Für die Anzeigepflichten der Verwaltung bei Überschuldung der Gesellschaft sowie für die Eröffnung des Konkurses sind die Vorschriften des Aktienrechts entsprechend anwendbar.

² *Aufgehoben*

³ Ergibt sich bei Genossenschaften mit Anteilscheinen aus der Jahresbilanz, dass die Hälfte des Genossenschaftskapitals nicht mehr gedeckt ist, sind die Vorschriften des Aktienrechts entsprechend anwendbar.

⁵ *Aufgehoben*

3. Bundesgesetz vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen¹³

Art. 25 Abs. 3

³ Die Bestimmungen über das Nachlassverfahren (Art. 293–336 SchKG¹⁴) und über die Anzeigepflichten des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle (Art. 725, 728c und 729c des Obligationenrechts¹⁵) sind auf Banken nicht anwendbar.

¹² SR 281.1

¹³ SR 952.0

¹⁴ SR 281.1

¹⁵ SR 220